



Und ob Gewercken auf ihren Stollörtern anfließen / vnd stoffen geschlagen würden / sollen sie nichts dester weniger (so fern sie das Neunde haben & öllē) Ihren Stolln / mit Gerinne Wasserseyge / vnd offnem Mundloch / alweg in bawlichem wesen / erhalten / vnd alle Quartal / gleich ander Stollen vnd Massen verrechen vnd vorrecessen / Wann aber der selbige Stolln verfiel / oder einginge / also / das man aus vnd ein / oder sonststen darinnen nicht fahren künde / oder kain wasser zum Mundloch heraus ging / oder vermüg Unserer Ordnung nicht vorrecesset würde / so sol ihme kain Neundes zuerkand / noch gegeben werden / sonder Unser Bergmeister sol den / dem ienigen / der des begert / wie gebürlich / vorleyhen.

Vnd nach dem Sant Daniel veichers tieff Stollen / so man Kolschwartz Stollen nendt / Welchs Mundloch vnd Wasserseyge / vnder der Pastey im grundt ausgehet / vnd kain tiefferer Stollen gepaunt werden mag / Welcher mit grossem geldt etliche sündige geng vberfahren / vnd ansehlich pwo gethan / so itze vnd inn künftig zeit / Unsern Bergwercken / inn Sant Joachimsthal / als am Pfaffenbergk / Schottenbergk / Türkner / vnd andern vmblicgen gepirgen / zu ansehlichem gutem nutz kumen mügen / vnd aber inn ansehung der schweren gepewo / vnd vnderhaltung des tieffen Stollen mehr dann halbe tail / inn das Retardat kumen.

Dieweil Uns dann / vnd Gemeynem Bergwerk an diesem Stolln nicht wenig gelegen / vnd damit solcher fruchtbarlich gepaunt werde / haben Wir mit Stadt Unserer Commissari / Amtleuten Gesandten / Bergmeister vnd Geschwornen fürgenc hmen / das man fort anhin (allain diesem Stolln bey den Schechten / vnd Massen / so er truckne / den er wetter gibt / vnd wasser nimpt / dar durch er getrieben / vnd noch künftig getrieben wird / die Achte Margk geben vnd räichen sol / dagegen solle er auch / den Achten Pfennig inn der Hüttenkost anrichten vnd zalen / vnd wo bey solchen Stollen / ain oder mehr Zechen / ihren bergk fürdern würden / oder wolten / so zu ihren gefallen stehen solle / so solle dieselbige Zech nach erkantnus des Bergmeisters von Gewischornē stever zugeben schuldig sein / Auch unbenimben der Stolln gerechtigkeit / wie solchs inn Unserm Berggerichtsbuch nach lengs eingeschriften werden sol.

M iij Der c. lff.